

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten
Personen**

vom 13. Januar 2023

Bekanntmachung

des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

vom 01.02.2023

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. Januar 2023 wird aufgehoben.

2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Ablauf des 2. Februar 2023.

Begründung:

I.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge war aufgrund des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Januar 2023 zur Umsetzung der Sechzehnten Muster-Allgemeinverfügung –Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen – durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe dazu verpflichtet die unter 1. genannte Allgemeinverfügung zu erlassen und ist dieser Verpflichtung mit deren Erlass vom 13. Januar 2023 nachgekommen.

Ab dem 3. Februar 2023 gibt es in Sachsen keine landeseigenen Corona-Schutzmaßnahmen mehr. Die Isolationspflicht für fortan oder bislang Corona-positiv getestete Menschen wird ebenso wie die verbliebenen sächsischen Masken- und Testpflichten aufgehoben. Darauf hat sich das Kabinett in seiner Sitzung vom 31. Januar 2023 verständigt.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 8, § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrensrechts und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 49 Absatz 5 VwVfG.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 13. Januar 2023 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden.

Mit Wegfall der landeseigenen Corona-Schutzmaßnahmen ab dem 03.02.2023 werden auch die Isolationspflicht für fortan oder bislang Corona-positiv getestete Menschen ebenso wie die verbliebenen sächsischen Masken- und Testpflichten aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de.



K. Kade
Geschäftsbereichsleiterin